

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.udolf-strobl@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0152-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3895/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3895/J betreffend "Grundsatzeinigung über den Handelsteil des EU-MERCOSUR-Assoziierungsabkommens", welche die Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 3 und 6 der Anfrage:

1. *Wann wird der vollständige Abkommenstext des Handelsteiles des EU-MERCOSUR-Assoziierungsabkommens erwartet?*
3. *Die Mitgliedstaaten werden dem Verhandlungsergebnis zustimmen müssen. Auf welcher Basis soll eine Prüfung durch den Nationalrat, die Bundesministerien und Sozialpartnerinnen auf nationaler Ebene erfolgen?*
6. *Was sind die nächsten Schritte und der weitere Zeitplan bis zur Realisierung des Abkommens?*

Ein erstes Textkonvolut ist bereits eingelangt und wird derzeit von den EU-Mitgliedstaaten geprüft. Mit der Vorlage des gesamten Abkommenstextes wird im Herbst gerechnet. In den Prüfungsprozess des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sind alle betroffenen Ressorts sowie die Sozialpartner und das österreichische Parlament voll eingebunden. Das österreichische Parlament wird laufend im Wege der Berichterstattung gemäß Art. 23e B-VG sowie § 3 Z 10 EU-Informationsgesetz informiert. Außerdem werden dem österreichischen Parlament gemäß § 2 EU-Informationsgesetz alle Arbeits- und Sitzungsdocuments der handelspolitischen EU-Gremien - einschließlich jener zum Mercosur Abkommen - zur Verfügung gestellt.

Nach der inhaltlichen Prüfung erfolgt eine sprachjuristische Prüfung sowie Übersetzung der Texte in alle EU-Amtssprachen. Danach kann die Vorlage des Abkommens an den Rat zur Genehmigung und Unterzeichnung erfolgen.

Das Europäische Parlament (EP) wird voraussichtlich im Herbst eine politische Bewertung vornehmen. Eine formelle Genehmigung des Abkommens durch das EP kann erst nach Unterzeichnung erfolgen.

Da das Abkommen ein Assoziierungsabkommen ist und daher nationale Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten wie etwa politische Zusammenarbeit enthält, wird das Abkommen voraussichtlich als "gemischtes Abkommen" zu qualifizieren sein. Demgemäß wäre es sowohl auf EU-Ebene als auch durch die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten zu ratifizieren.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

2. *Für die Beurteilung der Abkommensergebnisse ist v.a. die verpflichtende Nachhaltigkeitsprüfung (Sustainability Impact Assessment) erforderlich. Sie soll eine wirtschaftliche, soziale, ökologische und menschenrechtliche Analyse des Abkommens vornehmen. Bis wann wird mit dem Endbericht des SIA (final report) gerechnet?*

Mit einer Vorlage des "Sustainability Impact Assessment" seitens der Europäischen Kommission ist voraussichtlich im Herbst zu rechnen.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

4. *Mit welchen Konsequenzen rechnet das BMDW für die österreichische Wirtschaft?*
5. *Mit welchen Konsequenzen rechnet es in Bezug auf den europäischen und österreichischen Arbeitsmarkt?*
 - a. *In welchen Branchen wird mit zusätzlichen Arbeitsplätzen gerechnet?*
 - b. *In welchen Branchen wird gegebenenfalls mit Arbeitsplatzverlusten gerechnet?*
 - c. *Um welche Größenordnung handelt es sich?*

Die Auswirkungen des Abkommens auf die österreichische Wirtschaft und den Arbeitsmarkt lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös beurteilen. Dies wird erst nach dem Vorliegen aller Abkommenstexte möglich sein.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

7. *Welche EU-Mitgliedstaaten unterstützen das EU-MERCOSUR-Handelsabkommen nicht?*

Auf offizieller Ebene liegen meinem Ressort derzeit keinerlei diesbezüglichen Stellungnahmen vor, dass seitens eines EU-Mitgliedstaates das Abkommen vollinhaltlich abgelehnt wird.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

8. Insbesondere jene Waren, die mittels dieser äußerst bedenklichen Methoden hergestellt werden, sollten unbedingt aus dem Abkommen ausgeschlossen werden (nachgewiesenermaßen z.B. beim Glyphosateinsatz, der zu schwersten Entstellungen bei Neugeborenen führt). Wird die österreichische Bundesregierung verhindern, dass diese Produkte in Österreich in Umlauf kommen?

Insoweit diese Frage auf die Standards abzielt, die bei der Einfuhr von Waren aus dem Mercosur in die EU angewendet werden, ist Folgendes festzuhalten:

Wie bei allen Handelsabkommen der EU wird das Abkommen mit dem Mercosur die europäischen Standards, einschließlich der Standards für Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse, nicht ändern. Die EU behält sich das Recht vor, z.B. Höchstgehalte für Rückstände von Pestiziden und Tierarzneimitteln festzulegen. Alle importierten Produkte müssen den EU-Standards entsprechen. Die EU-Vorschriften gelten für alle in der EU verkauften Produkte, unabhängig davon, ob sie im Inland hergestellt oder importiert werden. Das bedeutet, dass diese autonom gestalteten Regeln beim Import in die EU eingehalten werden müssen. Zur Durchsetzung der hohen EU-Standards führen die Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen an den Außengrenzen der EU durch, um sicherzustellen, dass auch z.B. Lebensmittel und Tiere, die aus Drittländern in die EU importiert werden, den europäischen Standards entsprechen. Die EU kann auch jederzeit Importstopps verhängen, sollten Standards verletzt werden.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

9. An welcher Stelle im Abkommen wird das Vorsorgeprinzip nach EU-Recht verankert sein?

Gemäß den bisher vorliegenden Abkommenstexten ist das Vorsorgeprinzip im Nachhaltigkeitskapitel unter Artikel 10 (Wissenschaftliche und technische Informationen) verankert. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Vorsorgeprinzip im EU-Primärrecht (Art. 191 AEUV) verankert ist und durch einen völkerrechtlichen Vertrag wie Mercosur unberührt bleibt.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

10. *Wie wird sichergestellt, dass die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens umgesetzt werden?*
 - a. *Welche Konsequenzen werden für das Ausscheiden aus diesem Abkommen vorgesehen?*

Die Verpflichtungen der Vertragsparteien sind im Nachhaltigkeitskapitel im Artikel 6 Absatz 2 (Handel und Klimawandel) sowie Artikel 13 (Zusammenarbeit) festgelegt. Die Implementierung der eingegangenen Verpflichtungen wird - unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft - durch ein Subkomitee zu Handel und Nachhaltigkeit (Artikel 14) überwacht.

Das Nachhaltigkeitskapitel - und damit auch die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen - sind einem speziellen Streitbeilegungsmechanismus, der in den Artikeln 14 bis 17 des Nachhaltigkeitskapitels geregelt ist, unterworfen.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

11. *Wird sich die österreichische Bundesregierung für ein effektives Nachhaltigkeitskapitel, das Mindeststandards für ArbeitnehmerInnen und Umwelt und Klima festlegt und daher sanktionsbewehrt sein muss, einsetzen?*

Die Vereinbarung zum Abkommen mit Mercosur beinhaltet ein umfassendes Nachhaltigkeitskapitel mit Verpflichtungen der Vertragsparteien zu einem hohen Schutzniveau etwa bei Arbeits- und Umweltstandards. Mit umfasst sind dabei auch Vereinbarungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Arbeitsinspektionen. Ferner enthält das Nachhaltigkeitskapitel u.a. Verpflichtungen zur Implementierung internationaler Umweltübereinkommen, des UN Rahmenübereinkommens über Klimawandel einschließlich des Pariser Klimaschutzübereinkommens sowie zu nachhaltiger Forstwirtschaft. Die Implementierung der Verpflichtungen ist einem Monitoring sowie einem speziellen Streitbeilegungsmechanismus unterworfen. Die Zivilgesellschaft ist dabei umfassend eingebunden.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

12. *Wie und wo im Abkommen wird sichergestellt, dass Dienstleistungen im öffentlichen Interesse vollständig aus dem EU-MERCOSUR-Abkommen ausgenommen werden?*

Die endgültigen Verpflichtungslisten für den Dienstleistungsbereich liegen noch nicht vor.

Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass die EU-Verpflichtungen in sensiblen Sektoren nicht über die im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen/GATS oder von der EU in anderen Handelsabkommen eingeräumten Zugeständnissen hinausgehen werden. Die Verpflichtungslisten der Vertragsparteien werden somit alle für die EU und ihre Mitgliedstaaten wesentlichen Ausnahmen für öffentliche Dienstleistungen enthalten.

Das Abkommen wird den Mitgliedstaaten überdies freie Hand lassen, die Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen gemäß ihren eigenen Präferenzen und Vorstellungen zu gestalten.

Bei der Bestimmung zu den Zielen und zum Anwendungsbereichs des Titels über Dienstleistungen und Niederlassung wird außerdem ausdrücklich klargestellt, dass keine Verpflichtung zur Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen besteht.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

13. Wie werden die österreichischen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des § 25a Außenwirtschaftsgesetzes im Abkommen abgesichert?

- a. Ist dafür eine explizite österreichische Ausnahmeregelung von den Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens vorgesehen?*
- b. Falls nein, warum nicht?*
- c. Wie werden die aktuellen Diskussionen zur rechtlich effektiven Umsetzung eines sogenannten "Foreign Investment Screening"-Prüfmechanismus, dafür notwendige Handlungsspielräume im öffentlichen Interesse und zur völkerrechtlichen Absicherung derartiger Prüfmechanismen im Abkommen berücksichtigt?*

Wenngleich die endgültigen Abkommenstexte noch nicht vorliegen, ist von der völligen Vereinbarkeit des § 25a AußWG mit diesem Abkommen auszugehen.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

14. Wie schätzen Sie mögliche Auswirkungen auf die Einschränkung von Handlungsspielräumen der öffentlichen Hand auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene ein?

- a. Welche Verpflichtungen sind im Abkommen für Disziplinen zur "innerstaatlicher Regulierung" vorgesehen? Wie können Handlungsspielräume der öffentlichen Hand auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene davon künftig betroffen sein?*
- b. Welche Verpflichtungen sind in den Bereichen staatlicher Unternehmen, öffentliche Auftragsvergabe und Dienstleistungskonzessionen vorgesehen? Wie können Hand-*

lungsspielräume der öffentlichen Hand auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene davon künftig betroffen sein?

- c. *Welche Verpflichtungen sind für die Liberalisierung von Dienstleistungen sowie in den Bereichen öffentlicher Infrastruktur und Leistungen der Daseinsvorsorge vorgesehen? Wie können Handlungsspielräume der öffentlichen Hand auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene davon künftig betroffen sein?*
- d. *Welche Verpflichtungen sind für den Bereich "mode 4" (temporäre grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte) vorgesehen und wie schätzen Sie ihre arbeitsmarktbezogenen Auswirkungen ein?*
- e. *Ist diesbezüglich eine Quotenregelung innerhalb der EU vorgesehen und wie ist diese ggf. für Österreich ausgestaltet?*

Für den Dienstleistungs- und Niederlassungsbereich ist ein regulatorischer Rahmen vorgesehen, der u.a. spezifische Regelungen zur innerstaatlichen Regulierung enthält. Diese entsprechen den Standardbestimmungen in von der EU bereits abgeschlossenen Handelsabkommen. Sie umfassen u.a. Vorgaben zur Lizenzierung, zur Verfahrensdauer, zu Rechtsbehelfen, zu Gebühren sowie zu Qualifizierungsverfahren und -erfordernissen. Ein Notwendigkeitstest ist nicht vorgesehen.

Handlungsspielräume der öffentlichen Hand auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene werden in keiner Weise eingeschränkt. Für den gesamten Titel über Dienstleistung und Niederlassung wird außerdem das Regulierungsrecht ("right to regulate") ausdrücklich garantiert.

Regelungen zu Staatsunternehmen befinden sich in einem eigenen Kapitel. Die Hauptverpflichtung besteht darin, dass sich mit bestimmten Vorrechten ausgestattete Staatsunternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit von kaufmännischen Grundsätzen leiten lassen. Das Kapitel enthält neben zahlreichen Ausnahmen und Einschränkungen außerdem Transparenzbestimmungen und einen Kooperationsmechanismus.

Vereinbarungen zum öffentlichen Beschaffungswesen umfassen neben transparenteren Vergaberegeln insbesondere den gegenseitigen Zugang zu öffentlichen Vergaben oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes. Auf Seiten von Mercosur wird in einem ersten Schritt der Zugang von EU-Unternehmen zu Vergaben auf zentraler Ebene (Ministerien etc.) ermöglicht. In einem zweiten Schritt, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens, soll auch der Zugang zu Vergaben auf subföderaler Ebene ermöglicht werden. Die EU öffnet ihren Beschaffungsmarkt im Gegenzug auf zentraler und subföderaler Ebene.

Von den Vereinbarungen bei öffentlicher Vergabe betreffend Konzessionen sind Baukonzessionen umfasst. Diesbezügliche Verpflichtungen gingen nur Argentinien und Brasilien ein.

Für die Mercosur-Staaten wurde eine Übergangsfrist zur Implementierung der Verpflichtungen aus dem Vergabekapitel vereinbart.

Weitere Details können erst nach Vorliegen der konkreten diesbezüglichen Verpflichtungslisten beurteilt werden. Die bisherigen nationalen Vergabeverfahren selbst bleiben vom Mercosur-Abkommen unberührt.

Die Verpflichtungen betreffend die vorübergehende Personenbewegung werden die in EU-Handelsabkommen üblichen Personenkategorien inkludieren: innerbetrieblich Entsandte (ICTs), Trainees, Vertragsdienstleister (CSS) und Selbständige Erwerbstätige (IPs). Mit Ausnahme von ICTs und Trainees werden sich viele Mitgliedstaaten - darunter auch Österreich - bei ausgewählten Kategorien die Möglichkeit von Arbeitsmarktprüfungen vorbehalten.

Wegen der strengen Zugangsbedingungen für die begünstigten Personenkategorien und der in der Vergangenheit geringen Frequenz arbeitsmarktrelevanter Bewegungen zwischen Österreich und Mercosur werden die Auswirkungen der eingegangenen Verpflichtungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt als gering eingeschätzt.

Von einer ursprünglich geplanten präferentiellen EU-Quote für CSS und IPs wurde schlussendlich Abstand genommen.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

15. Wie wird der Schutz und die Durchsetzbarkeit von arbeits- und sozialrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Standards im Abkommen gewährleistet?

a. Welche Maßnahmen sind im Abkommen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Verwaltung und Justiz verankert, um die Einhaltung von geltenden Mindestlöhnen, Arbeitsbedingungen und anderen Arbeitsstandards auf der Basis von arbeits- und sozialrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen zu forcieren?

Die Frage der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Justiz ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort insoweit von untergeordneter Bedeutung, da es im Gaststaat stets verantwortliche Ansprechpartner gibt. Dies sind bei unternehmensintern Entsandten (ICTs) und Trainees die ausländische Niederlassung im Gaststaat und bei Vertragsdienstleistern und selbstständige Erwerbstätigen der inländische Auftraggeber, gegen die im Missbrauchsfall vorgegangen werden kann.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

16. *Wird im Abkommen eine Revisionsklausel verankert, die den Vertragspartnern die Möglichkeit einräumt, das Abkommen schadlos zu kündigen, zu adaptieren oder konkrete Verpflichtungen betreffend die Liberalisierung einer Dienstleistung auszusetzen oder rückgängig zu machen?*

Diese Frage kann erst nach Vorliegen des endgültigen Abkommenstextes beantwortet werden und liegen meinem Ressort derzeit noch keine Informationen dazu vor.

Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:

17. *Können durch die vorgesehene Abkommen Bestimmungen zum Datenschutz unter Druck kommen?*

a. *Wie gewährleisten Sie, dass Handlungsspielräume zum Erhalt und Ausbau von Datenschutzstandards insbesondere auch im Bereich des online-Handels umfassend abgesichert sind?*

Das Abkommen enthält allgemeine Regeln zum elektronischen Handel, die dazu beitragen sollen, ungerechtfertigte Hemmnisse abzubauen, für die Unternehmen Rechtsicherheit zu schaffen und für die Verbraucher ein sicheres Online-Umfeld bei angemessenem Schutz ihrer Daten zu gewährleisten. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Datenschutzgrundverordnung als Teil des EU-Acquis von Bestimmungen in Handelsabkommen unberührt bleibt.

Wien, am 4. September 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt

